



5 StR 484/13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Oktober 2013
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2013 beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 24. Juni 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend ist anzumerken:

Der Senat entnimmt dem Zusammenhang der Urteilsgründe noch mit hinreichender Deutlichkeit (UA S. 13), dass der Beschuldigte aufgrund seines schweren Krankheitsbildes im Zeitpunkt der Tat zumindest in seiner Fähigkeit erheblich beeinträchtigt gewesen ist, sein Verhalten an einer etwaig doch erhalten gebliebenen Unrechtseinsicht auszurichten. Die für die Anwendung des § 63 StGB unabdingbare Voraussetzung gesicherten Vorliegens wenigstens verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) ist damit gegeben.

Basdorf

Dölp

König

Berger

Bellay